

Bebauungsplan “Am kühlen Bornweg“ Stadt Groß-Umstadt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß Zimmern
Projektnummer	21039
Datum	08.11.2022
Bearbeiter	K. Hake, B. Sc



Planungsbüro Dr. Huck

Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement

Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 www.buero-huck.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3	Methodik	6
4	Ergebnis der Begehung	8
4.1	Lebensraumstrukturen	8
4.2	Europäische Vogelarten.....	9
4.3	Fledermäuse.....	11
4.4	Reptilien.....	11
5	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	13
5.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote).....	13
5.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	13
5.3	Ausnahme von den Verboten.....	14
5.4	Anforderungen an die Artenschutzprüfung.....	15
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
7	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	18
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	18
7.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
7.3.1	Säugetiere	20
7.3.2	Reptilien.....	21
7.3.3	Amphibien.....	21
7.3.4	Libellen	21
7.3.5	Heuschrecken.....	21
7.3.6	Käfer.....	21
7.3.7	Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken	21
7.3.8	Tagfalter und Nachtfalter.....	21
8	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	23
8.1	Keine zumutbare Alternative	23

8.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	23
8.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
8.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
8.2.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
9	Fazit	24

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Anhang II: Prüfprotokolle planungsrelevanter Brutvögel und Fledermäuse im Planungsraum

Anhang III: Faunakarte

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Groß-Umstadt, Am kühlen Bornweg, ist eine Wohnbebauung auf ca. 0,4 ha Fläche vorgesehen (Abb. 1). Aufgrund der bevorstehenden Baufeldfreimachung sind auf dem erwähnten Areal faunistische Untersuchungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.



Abb. 1: Auszug Natureg Viewer (rot = betroffene Grundstücke); Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Im Rahmen der geplanten Überbauungen kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt und insbesondere in den Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten. Für die Einschätzung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz wurde der Planungsraum an mehreren Terminen begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Anhang IV Arten, europäische Vogelarten) sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Nester) und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Strukturen (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen etc.) untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wird dargestellt, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und wie diese Verbotstatbestände vermieden werden können. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

In der Straße "Am kühlen Bornweg" der Gemeinde Groß-Umstadt soll eine Wohnbebauung auf ca. 0,4 ha Fläche durchgeführt werden. Durch die Baufeldfreimachung und durch den Bau sind die nachfolgend aufgeführten Wirkungen zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärmemission

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen zum Lärmschutz vermieden werden, wie beispielsweise Verwendung geräuscharmer Baumaschinen im Sinne der 32. BImSchV („Geräuscharmes Fahrzeug“) sowie Baumaschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, Anwendung geräuscharmer Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind angepasste und kulturfolgende Arten zu erwarten, deren Störungsempfindlichkeit sehr gering ist. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Für die Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Zilpzalp) im Umfeld des Bauvorhabens kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden.

Optische Störreize

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund des derzeit innerhalb des Wohngebietes vorherrschenden Verkehrs ist eine Steigerung der optischen Störreize auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht erheblich größer als vor und während der Baumaßnahmen.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Barriere- oder Zerschneidungswirkung durch die geplante Überbauung ist nicht zu erwarten. Die betroffene Fläche wird zurzeit als Garten genutzt und liegt als Baulücke zwischen der angrenzenden Wohnbebauung.

Meideverhalten

Da es sich bei den eingebrachten Strukturen um natürliche bzw. naturnahe Materialien wie Holz oder Steine handelt, die als für die Region typisch angesehen werden können, ist von den zu betrachtenden artenschutzrechtlich relevanten Arten kein Meideverhalten zu erwarten. Diese Feststellung leitet sich von den Erfahrungen ab, dass besiedelte Bereiche einen bedeutenden Lebensraum für geschützte Tierarten darstellen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Wohnbebauung ist eine Steigerung dieses Störreizes gegenüber dem Ist-Zustand auszuschließen.

3 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die Artengruppen der Reptilien und der Brutvögel im Untersuchungsraum untersucht. Für die Prüfung auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse wurde der Planungsraum ebenfalls begangen und die vorhandenen Gehölze im Untersuchungsraum auf Höhlen und sonstige relevante Strukturen (bspw. Rindenabplatzungen) sowie Horste kontrolliert. Während der Begehung wurden Hinweise auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen fotografisch dokumentiert.

Die Erfassungen der Artengruppe der **Reptilien** erfolgte zwischen den Monaten April und September 2022 (06.04, 06.05, 14.06, 29.06 und 05.09) im Anschluss an die Brutvogelkartierungen und für die Erfassung von juvenilen Tieren im September. Die daraus resultierenden Erfassungsergebnisse sind Basis dieser Unterlage. Die Kartierungen wurden vorzugsweise unter günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. Windarme Tage mit Temperaturen von 9 -15 Grad und wolkenfreiem Himmel sind besonders günstig. Bei höheren Temperaturen ist eine zunehmende Bewölkung günstig. Für die Erfassung wurde der Eingriffsbereich sowie dessen unmittelbare Umgebung in Transekten langsam abgegangen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Zusätzlich wurde der Untersuchungsraum auf das Vorkommen von potenziellen Eiablageplätzen geprüft. Während der Begehungen wurde der Planungsraum neben Sichtbeobachtungen nach natürlichen Verstecken abgesucht und diese kontrolliert. Zudem wurden sogenannte Reptilienfolien an den Randstrukturen des Untersuchungsgebietes ausgebracht, um die Nachweisbarkeit von Reptilien zu erhöhen.

Für die Erfassung zum Vorkommen europäischer **Vogelarten** wurde der Untersuchungsraum viermalig zwischen März und Juni 2022 (06.04, 06.05, 14.06 und am 29.06.2022) begangen.

Die Begehungen erfolgten in den Morgenstunden nach Sonnenaufgang zum Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität. Die Auswertung folgt den methodischen Standards von Südbeck et. al. (2005). Daraufhin erfolgte die Einteilung in die Kategorien Brut- bzw. Reviervogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Revierzentren wurden möglichst genau verortet, um diese im Plangebiet abzubilden.

4 Ergebnis der Begehung

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum befindet sich am südlichen Rand der Gemeinde Groß-Umstadt. Es handelt sich um drei Gartengrundstücke, welche im Westen unmittelbar an die Höchster Straße angrenzen. Das Areal wird sowohl im Norden als auch im Süden von Nachbargebäuden umschlossen. Im Osten steigt das Gelände an einer von dichten Gehölzen bestandenen Böschung an und bildet den Übergang zu landwirtschaftlichen Getreidefeldern mit vereinzelt Gehölzkomplexen. Im Osten wird die Fläche von einer ruderalen Grasflur dominiert. Das mittlere Grundstück kennzeichnet sich durch mittelalte Obstgehölze, welche vereinzelt Baumhöhlen aufwiesen. Das dritte Grundstück entlang der Hauptstraße (Höchster Straße) weist eine kurzrasige Wiesenfläche sowie einen etwa 16m langen Geräteschuppen im Süden des Grundstücks auf. Ebenso zeichnet sich der Bereich im Südwesten durch mehrere Ziergehölze aus, welche entlang der Grundstücksgrenze und der gepflasterten Toreinfahrt stehen.

Der aktuelle Bestand des Untersuchungsraumes ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 1: Planungsraum mit Blick nach Westen



Abbildung 2: Planungsraum mit Blick nach Norden



Abbildung 3: Böschungsbereich im Osten



Abbildung 4: Angrenzende Wohnbebauung im Süden



Abbildung 5: Obstgehölze im Norden des Planungs-
raumes



Abbildung 6: Gepflegtes Gartengrundstück entlang der
Höchster Straße



Abbildung 7: Landwirtschaftliche Flächen östlich des
Planungsraumes



Abbildung 8: Geräteschuppen im Planungsraum



Abbildung 9: Baumhöhle in Obstgehölz



Abbildung 10: Reptilienfolie in den Randstrukturen des
Planungsraumes

4.2 Europäische Vogelarten

In nachfolgender Tabelle sind die während der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten aufgelistet. Von den insgesamt 18 Brutvogelarten befinden sich vier in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand. Dazu gehören Feldlerche, Girlitz, Haussperling und Stieglitz.

Für weitere Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand, dazu gehören Bluthänfling und Rotmilan, liegen keine Brutnachweise innerhalb des Untersuchungsraumes vor.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz		Status
		RLD	RLHE	St.	§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b	V	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b	V	NG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b	V	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b	V	NG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	b	V	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	b	V	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b	V	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	b	V	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b	V	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b	V	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b	V	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b	V	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b	V	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	b	V	NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b	V	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b	V	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b	V	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b	V	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b	V	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	b	V	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b	V	NG
Stieglitz	<i>Corduelis corduelis</i>	*	V	b	V	BV
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	b	V	D
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	b	V	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	V	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b	V	BV

Artenschutz:
 St: Schutzstatus
 b: besonders geschützt
 s: streng geschützt
 §: Rechtsgrundlage
 B: BArtSchV (2005)
 V: Anh. I VSchRL
 A: Anh. A VO (EU)
 338/97

Rote Liste:
 D: Deutschland (2016)
 Hessen: HE (2014)
 0: ausgestorben
 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 G: Gefährdung unb. Ausmaßes
 R: Extrem selten
 V: Vorwarnliste
 D: Daten unzureichend
 *: Ungefährdet

Erhaltungszustand (2014):
 günstiger Erhaltungszustand
 ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
 ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
 kein Status für Erhaltungszustand

Status:
 BV: Brutvogel
 NG: Nahrungsgast
 D: Durchzügler

Der **Bluthänfling** lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken und vereinzelt auch Einzelbäumen. Siedlungen mit ausreichend Strukturvielfalt an Hecken und Sträuchern werden regelmäßig als Habitat angenommen. Als Freibrüter baut die Art das Nest bevorzugt in dichte Hecken und Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wobei für die Nahrungssuche Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von hoher Bedeutung sind. Im Untersuchungsraum wurde der Bluthänfling als Nahrungsgast im Böschungsbereich gewertet.

Die **Feldlerche** kommt in weitgehend offenen Landschaften unterschiedlicher Ausprägung vor. Sie besiedelt hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie größere Waldlichtungen. Für eine Ansiedlung von Bedeutung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis

nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Im Untersuchungsraum wurde ein Revier der Art auf den östlich gelegenen Landwirtschaftlichen Flächen ermittelt (siehe Fauna-Karte).

Der **Girlitz** siedelt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie in Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Außerdem kommt er vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstbaubereichen, Gärten, Parks oder Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8m) und gestörter, offener Böden. Der Girlitz wurde in der an den Planungsraum angrenzenden Wohnbebauung und der im Osten auftretenden Böschung als Reviervogel erfasst (siehe Fauna-Karte).

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Von großer Bedeutung sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung konnten vier Reviere des Haussperlings ermittelt werden (siehe Fauna-Karte).

Der **Rotmilan** besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten kommt er in größeren, geschlossenen Waldgebieten vor. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Der Rotmilan wurde im Zuge der Begehungen einmalig als Nahrungsgast über den Ackerflächen gesichtet.

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen sowie lichte Wälder (meidet jedoch das Innere geschlossener Wälder). Weitere Habitate sind Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehölzen und Obstbaumgärten. Besonders häufig kommt er im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern oder auch in Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Im Planungsraum wurde der Stieglitz in den Gehölzstrukturen des Böschungsbereiches als Nahrungsgast ermittelt.

4.3 Fledermäuse

Im Zuge der Begehung des Untersuchungsraumes konnten vereinzelte Baumhöhlen und Rindenabplatzungen an den Gehölzen im Böschungsbereich sowie an den Obstgehölzen im Planungsraum nachgewiesen werden. Diese Strukturen dienen Fledermäusen als potenzielle Quartiere. Die Kontrolle des Geräteschuppens erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Insgesamt dient der Planungsraum als potenzieller Jagd- und Transferraum für Fledermäuse.

4.4 Reptilien

Der Planungsraum weist aufgrund der vielfältigen Strukturen (Totholzhaufen, Sandlinsen, ruderaler Vegetation und gut besonnte Plätze) geeignete Habitatbedingungen für Reptilien auf. Während der Begehungen konnten dennoch keine Reptilien nachgewiesen werden. Auch das

Ausbringen von sogenannten Reptilienfolien entlang von Strukturen im Planungsraum ergab keine Nachweise.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind im § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

V1 - Zeitliche Einschränkung von Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September keine Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Für den Fall, dass Vegetation zur Brutzeit zurückgeschnitten oder gerodet werden muss, kann eine Ökologische Baubegleitung zur Prüfung der betroffenen Flächen eingesetzt werden, die vorab eine Kontrolle hinsichtlich Brutgeschehen durchführt. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die Flächen für die Rodungsarbeiten frei gegeben werden, sofern kein Brutgeschehen stattfindet. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

V2 - Erhalt Habitatbäume/Ersatz durch Vogel- bzw. Fledermauskästen

Im Geltungsbereich wurden vier Baumhöhlen in den Obstgehölzen festgestellt. Diese sollen als Habitatstrukturen für europäische Vogelarten und Fledermäuse erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Verlust einer Baumhöhle durch drei künstliche Nisthilfen für europäische Vogelarten sowie drei Fledermauskästen vor Rodung des Habitatbaumes auszugleichen. Diese sollten in unmittelbarer räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches angebracht werden. Die Anbringung der Nistkästen erfolgt unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

V3 - Bautabuzone im Böschungsbereich

Der mit dichten Gehölzen und vermehrt auftretenden Habitatstrukturen befindliche Böschungsbereich im Osten ist für viele Tierarten ein wertvoller Lebensraum und muss geschützt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Böschung daher mit einem Bauzaun so abzuschirmen, so dass Eingriffe in diesen sensiblen Bereich vermieden werden. Auch das Lagern von Materialien ist in den beschriebenen Bereichen verboten.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme handelt und ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden in der Regel die Arten behandelt, welche einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen und demnach im Besonderen betrachtet werden müssen.

Der **Bluthänfling** wie auch der **Stieglitz** wurden als Nahrungsgäste in den Gehölzen des Böschungsbereiches gewertet. Die Böschung wird durch die geplante Bebauung nicht beansprucht, wodurch auch das Nahrungshabitat des Bluthänflings und des Stieglitzes erhalten bleiben. Eine Betroffenheit der beiden planungsrelevanten Arten ist demnach ausgeschlossen.

Das Revier der nachgewiesenen **Feldlerche** liegt mit einer Distanz von ca. 200 m zum geplanten Bauvorhaben weit außerhalb des geplanten Baufeldes. Aufgrund des im Osten verlaufenden Böschungsbereiches mit älterem und damit hochragendem Baumbestand ist zudem mit einem Meideverhalten von potenziellen Feldlerchen im unmittelbaren Vorhabenbereich zu

rechnen. Geeignete Habitatstrukturen werden durch die geplante Bebauung nicht beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Feldlerche ist mit Bezug auf die Wohnbebauung auszuschließen.

Das Revier des **Girlitzes** umfasst den im Osten auftretenden Böschungsbereich sowie den Planungsraum und die umliegenden Gartengrundstücke der Wohngebäude. Die Art benötigt für die Anlage Ihres Nestes strukturreiche Gehölzareale, die auch für den Nahrungserwerb aufgesucht werden. Die geeigneten Brutareale (Gehölze im Böschungsbereich) bleiben von dem Vorhaben unberührt. Nach Errichtung der Wohngebäude stehen zusätzliche Gehölzstrukturen in Form von neuen Gärten zur Verfügung. Die angrenzende Wohnbebauung bietet dem Girlitz ausreichend Ausweichhabitate mit geeigneteren Gehölzen, welche für die Nestanlage präferiert werden. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung für den Girlitz auszuschließen.

Für den potenziell vorkommenden Gebäudebrüter **Haussperling** sind innerhalb des Eingriffsbereiches potenzielle Brutmöglichkeiten in Form von Baumhöhlen in den Obstgehölzen vorhanden. Bei einer Entnahme dieser Strukturen müssen die Verluste an potenziellen Bruthabitaten durch das Anbringen von Nistkästen ersetzt werden (vgl. Maßnahme V2). Werden für die Baufeldfreimachung Gehölze entfernt, ist die gesetzliche Rodungszeit einzuhalten (vgl. Maßnahme V1). Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie die Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden und stellt demnach auch keinen Konflikt mit gebäudebrütenden Arten dar. Daher kann eine detaillierte Art-für-Art-Prüfung entfallen.

Das Auftreten des **Rotmilans** beschränkt sich auf eine einmalige Sichtung eines überfliegenden Individuums über den angrenzenden Ackerflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Nahrungshabitat aufgesucht. Durch die Errichtung der geplanten Wohnbebauung wird der Lebensraum des Rotmilans nicht beansprucht. Die sich im Osten erstreckenden Ackerflächen bieten der Art ein ideales Jagdhabitat und bleiben auch zukünftig für die Art erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind demnach nicht betroffen, so dass für den Rotmilan eine Art-für-Art-Prüfung entfallen kann.

Europäische Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden nicht ausführlich behandelt. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z.B. Amsel oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Eingriff abgeschichtet, da diese Arten zwar im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung vorkommen, die Planungsfläche allerdings durch das Bauvorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden. Für alle europäischen Vogelarten, die als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, gilt, dass eine Rodungszeitbeschränkung (vgl. Maßnahme V1) als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen ist. Zudem sind wertvolle Ausweichhabitate wie der gesamte Böschungsbereich vor jeglichen Eingriffen zu schützen (vgl. Maßnahme V3). Höhlenbäume, die im Zuge der Baumaßnahmen aus dem Planungsraum entnommen werden müssen, werden durch das Anbringen von Nistkästen ersetzt (vgl. Maßnahme V2). Insgesamt sind aus Sicht des Artenschutzes erhebliche Beeinträchtigungen unter Anwendung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum befinden sich Obstbäume mit geeigneten Höhlenstrukturen, welche potenziell von Fledermäusen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Bei einer Entnahme dieser Strukturen ist die Rodungszeitbeschränkung (vgl. Maßnahme V1) einzuhalten, um im Sommer vorkommende Tiere nicht zu gefährden. Die Verluste an potenziellen Sommerquartieren sind durch das Anbringen von Fledermauskästen in der unmittelbaren zu ersetzen (vgl. Maßnahme V2). Für jede Baumhöhle, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden muss, ist ein Ausgleich mit drei Fledermauskästen zu schaffen. Der Eingriffsbereich könnte zudem ggf. als mögliches Jagdhabitat genutzt werden. Potenzielle Jagdhabitats sind jedoch in ausreichender Anzahl in den benachbarten Hausgärten vorhanden. Die Bauarbeiten finden hauptsächlich tagsüber, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt. In Verbindung mit den vorliegenden Vorbelastungen in Form von Straßenverkehr sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse ableitbar.

Andere streng geschützte Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse, sind aufgrund der vorliegenden Habitatausstattung nicht zu erwarten und somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

7.3.2 Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden zum Zeitpunkt der Begehung keine Reptilien nachgewiesen. Um die Nachweisbarkeit von Reptilien zu erhöhen, wurden Reptilienfolien in den Randstrukturen des Planungsraumes ausgebracht. Im Zuge der Kartierungen konnten innerhalb des Planungsraumes vielfältige Strukturen in Form von Totholzhaufen mit einem hohen Anteil an randlich auftretender Vegetation festgemacht werden. Die Fläche war überwiegend gut besonnt und zeigte gleichzeitig ein hohes Aufkommen an potenziellen Beutetieren (Insekten). Die Kartierungen orientierten sich strikt an der in der Methodik formulierten Vorgehensweise. Die Witterung in der durchgeführten Kartierperiode war für die Erfassung von Reptilien besonders geeignet, dennoch konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Mit Blick auf die geplanten Baumaßnahmen sind Reptilien im Planungsraum nicht anzunehmen, wodurch für die Artengruppe auch keine Schutzmaßnahmen formuliert werden müssen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Amphibien innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Libellenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Heuschrecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen von streng geschützten Käferarten sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaften oder auch temporären Gewässern ist das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Schnecken innerhalb des Eingriffsbereiches sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.8 Tagfalter und Nachfalter

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind Vorkommen von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten sicher auszuschließen.

Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

9 Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang I: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahmenr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	Nestanlage im Böschungsbereich	V1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	Nestanlage in Eingriffsbereich	V1, V2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	Nestanlage im Böschungsbereich	V1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage im Böschungsbereich	V1
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage im Böschungsbereich	V1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage im Böschungsbereich	V1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nahrungsgast	V1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage in angrenzenden Wohngebäuden	V1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Revier in Böschungsbereich	V1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nahrungsgast	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	x	Nestanlage in Böschungsbereich	V1, V2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage in Böschungsbereich	V1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nahrungsgast	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage in Böschungsbereich	V1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Nestanlage in Böschungsbereich	V1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Bruthöhle in Böschungsbereich	V1, V2
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	b	III	> 10.000	-	-	-	Reiner Durchzügler	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Revier in Böschungsbereich	V1, V2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	s	I	3.500-6.000	-	-	-	Nahrungsgast	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	> 10.000	x	-	-	Revier in Böschungsbereich	V1

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
 2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
 3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig

genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Anhang II: Prüfprotokolle planungsrelevanter Brutvögel und Fledermäuse im Planungsraum

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</small>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfollower kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Er weist die größten Siedlungsdichten in Großstadtvororten und mehr ländlichen Siedlungen mit Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfen, Baumschulen, Olivenhainen, traditionellen Weinbaugebieten und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, bieten Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Der Girlitz besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Auch Eisenbahnanlagen und Industriegelände mit Lagerflächen können als Bruthabitate dienen.</i></p> <p><i>Heimzug (im Süden Ende Februar) von Anfang März bis Mitte Mai, Hauptdurchzug im April. Reviere werden sehr spät bis Ende Mai (z.B. durch Erstbrüter) besetzt. Gesang ist bei sonnigem Wetter vereinzelt bereits im Winter zu hören. Er lässt sehr stark von Anfang April bis Ende Juni, Anfang Juli nach. Die Hauptlegezeit der Erstbrut meist von Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut von Ende Juni bis Mitte Juli. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu sehen. Die Brutreviere werden im August verlassen, wobei der eigentliche Wegzug ab Mitte September abgeschlossen ist. Einzelne Nachzügler ziehen noch bis Mitte Oktober weg.</i></p> <p><i>Die Siedlungsdichte ist auch bei flächendeckender Verbreitung sehr unterschiedlich und wegen des geklumpften Vorkommens in günstigen Habitaten von der Wahl und Größe der Kartierungsflächen abhängig. In bevorzugten Habitaten können die Mittelpunkte benachbarter Reviere nur um 80 m und benachbarte Nester nur 25-75 m voneinander entfernt sein. (Südbeck et al. 2005).</i></p>				

4.2 Verbreitung

Der Girlitz besiedelt die gemäßigten und mediterranen Zonen der Westpaläarktis. Die östliche Verbreitungsgrenze liegt auf der Linie Estland - Schwarzes Meer. Die vertikale Verbreitung erstreckt sich bis in eine Höhe von 1.800 m.

In Hessen ist der Girlitz flächendeckend verbreitet und siedelt vorwiegend in den Siedlungsbereichen und Ortschaften. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den tiefer gelegenen und wärmebegünstigten Bereichen Hessens erreicht. Sein Bestand wird auf etwa 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt (Glutz von Blotzheim 2001, VSW 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde mit zwei Revieren im Bereich der geplanten Wohnbebauung nachgewiesen (siehe Fauna-Karte).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch Rodungsarbeiten gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (vgl. Maßnahme V1). Die zu überbauende Fläche weist nur randlich geeignete Strukturen auf, welche von der Art als Bruthabitate genutzt werden können. Der angrenzende Böschungsbereich bleibt von den Baumaßnahmen unberührt und steht der Art auch weiterhin mit seiner Strukturvielfalt zur Verfügung. Ein Funktionsverlust des Reviers ist demnach nicht zu erwarten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Aufgrund der hohen Flexibilität dieser Art in Bezug auf die Nestanlage und Auswahl von Ruhestätten sowie die jährliche Neuanlage von Nestern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Zudem werden Lebensräume erhalten bzw. sind in ausreichender Anzahl in der direkten Umgebung vorhanden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während Bauarbeiten auszuschließen. Weiterhin erfolgen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, sodass nicht flügge Vögel ebenfalls nicht betroffen sind.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch bauvorbereitende Maßnahmen (Rodungen/Baufeldräumung) während der Brutzeit könnte es zu einer bauzeitlichen Störung kommen, die ggf. zur Aufgabe der Brut führt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Da die Rodungsarbeiten vor der Brutzeit beginnen (vgl. Maßnahme V1), werden sich im Eingriffsbereich während der Bauphase aufgrund des fortlaufenden Betriebs der Baustelle (Lärm und Erschütterung) keine Girlitze zur Fortpflanzungszeit aufhalten. Eine Störung kann demnach nicht abgeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten kontinuierlich weitergeführt werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft ist nicht mit einer erheblichen Störung durch den Betrieb des neuen Gewerbegebäudes zu rechnen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

siehe 6.3 b)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.

8. Literatur

Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand.

HMULV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter, Landschaftsplanung (Hrsg.): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 3. Fassung (November 2015).

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014), Frankfurt, 18 S.

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU (https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein Kulturfolger. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.

Die Paarbildung erfolgt am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Gesang ist ab Dezember mit zunehmender Intensität zu vernehmen. Die Eiablage erfolgt ab Ende März bis Anfang August. Erstbruten vor allem Mitte/Ende April, aber auch Früh- und Winterbruten wurden nachgewiesen. Jungvögel sind in der Regel ab Mitte Mai zu sehen.

Adulte Haussperlinge sind nach ihrer ersten Brutansiedlung extrem ortstreu. In der Regel führen die Paare eine monogame Dauerehe und halten für gewöhnlich auch am einmal gewählten Nistplatz fest. Jungvögel streuen ungerichtet sofort nach dem Selbständigwerden. Die Mehrzahl siedelt sich innerhalb von 1-2 km um den Geburtsplatz an. Die höchsten Siedlungsdichten werden an Stadträndern und in Wohngebieten erreicht. Limitierende Faktoren sind, auch in ländlichen Gebieten, die Nistmöglichkeiten, z.B. der Grad der Bebauung und architektonische Gegebenheiten von Dachkonstruktionen und Hauswänden sowie die Nähe und Qualität umliegender Grünflächen (Südbeck et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Haussperling ist eine kosmopolitisch verbreitete Art, die fast überall nachgewiesen werden kann, wo der Mensch siedelt. In Deutschland leben zwischen vier und zehn Millionen Paare. Diese Art ist auch in Hessen flächendeckend nachzuweisen. Der Bestand in Hessen beträgt 165.000-293.000 Brutpaare. Ein Rückgang lokaler Bestände ist auf fehlende Nistmöglichkeiten in und an Gebäuden, vor allem unter Dächern, zurückzuführen (Glutz von Blotzheim 2001, VSW 2014)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling wurde als Brutvogel im südlich angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Gebäude nachgewiesen (siehe Fauna-Karte).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze des Haussperlings wurden an den Nachbargebäuden, außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Der Geräteschuppen auf der Fläche wurde auf eine Eignung als Brutplatz untersucht. Es konnten keine Brutnachweise erbracht werden. Trotz ausbleibender Brutnachweise innerhalb des Planungsraumes sind die in den Obstgehölzen vorgefundenen Baumhöhlen als potenzielle Brutstandorte für den Haussperling geeignet. Durch eine Entnahme dieser Gehölze gehen demnach potenzielle Habitatstrukturen für die Art verloren.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Rodung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel (vgl. Maßnahme V1). Zudem sind die vorgefundenen Strukturen (Baumhöhlen) bei einer Rodung durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen in der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen (vgl. Maßnahme V2). Darüber hinaus können durch den Bau neuer Wohngebäude zusätzliche, potenzielle Brutplätze für den Gebäudebrüter Haussperling geschaffen werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Eingriffe in das Bruthabitat erfolgen und aufgrund der hohen Mobilität der europäischen Vogelarten sowie des ausgeprägten Fluchtverhaltens ist ein Fang, eine Verletzung oder Tötung, während Bauarbeiten auszuschließen. Auch durch den Betrieb des Gewerbes wird das Mortalitätsrisiko nicht signifikant erhöht.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im aktuellen Siedlungsbereich des Haussperlings sind keine Maßnahmen zur Lebensraumveränderung geplant, sodass für diese Art davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Die hohe Anpassungsfähigkeit dieser Art gegenüber menschlichen Aktivitäten schließt Störungen während der Bauarbeiten aus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.**

8. Literatur

Glutz von Blotzheim (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug Verlag im Humanitas Buchversand.

HMULV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter, Landschaftsplanung (Hrsg.): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 3. Fassung (November 2015).

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014), Frankfurt, 18 S.

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Siedlungsbewohnende Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)</small>				
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, 2015)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Einige Arten von Fledermäusen wie z. B. die Breitflügelfledermaus und das Große Mausohr leben in Siedlungsbereichen aber auch in strukturreichen Landschaften. Sie werden hinsichtlich ihrer Winterquartiere als typische Gebäudefledermäuse eingestuft, wo sie als Spaltenbewohner z. B. Hausverkleidungen oder Verstecke oder im Firstbereich von Dachböden aufsuchen. Die kleinste einheimische Art - die Zwergfledermaus - lebt in Dörfern, Städten und sogar im Zentrum von Großstädten, dort meist in Parks, Alleen und Gartenanlagen. Sie bevorzugt überwiegend enge Quartiere, z. B. in Dächern oder hinter Gebäudeverkleidungen. Die Sommerquartiere liegen in Spalten mit geeignetem Mikroklima, z.B. in hohlen Bäumen, unter loser Rinde, in Wand- und Dachverkleidungen. Häufig werden auch Neubauten besiedelt. Winterquartiere finden sich in frostfreien Bereichen, bspw. Holzstapeln, Verkleidungen, Mauerritzen und zwischen Steinspalten.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Insgesamt sind in Deutschland etwa 25 Fledermausarten verbreitet. Zu den siedlungsbewohnenden Fledermäusen gehören beispielsweise Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr oder Zwergfledermaus.</i></p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell	
<small>Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die nachgewiesenen Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen.</small>				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb der erfassten Baumhöhlen konnten keine direkten Nachweise erbracht werden, dass sich Fledermäuse in den Strukturen aufhalten. Ein Vorkommen von potenziellen Fledermäusen, welche die Strukturen als Sommerquartiere aufsuchen ist jedoch nicht auszuschließen. Durch die Rodung der Habitatabäume (Obstgehölze) gehen diese Strukturen verloren.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Anbringung von Ruhestätten (vgl. Maßnahme V2) für Fledermäuse kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei der Kontrolle konnten keine Hinweise auf Fledermauskolonien nachgewiesen werden. Dementsprechend ist die Nutzung der Strukturen lediglich durch einzelne Tiere zu erwarten. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt (vgl. Maßnahme V2). Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Rodung von Obstgehölzen mit Baumhöhlen in der Aktivitätszeit von Fledermäusen ist eine Gefährdung von potenziell auftretenden Individuen nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die vorgefundenen Baumhöhlen werden aufgrund Ihrer Beschaffenheit ausschließlich als Sommerquartiere genutzt. Bei einer Entnahme der Gehölze ist die Rodungszeitbeschränkung (vgl. Maßnahme V1) einzuhalten. Fledermäuse befinden sich demnach in ihren Winterquartieren und bleiben von dem Eingriff unberührt. Der Verlust der entnommenen Strukturen wird durch das Anbringen von Fledermauskästen wieder ausgeglichen (vgl. Maßnahme V2).

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Eine Störung von Fledermäusen, während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beachtung der Rodungszeitbeschränkung (vgl. Maßnahme V2) können erhebliche Störungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

siehe 6.3 b)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Anhang III: Faunakarte

